

bewiesen wird, mit Schimpf von der Arbeit gejagt, an den Lieferanten aber auf andere Weise, oder doch durch Entziehung fernerer Lieferungen, geahndet werden.

Endlich ist der Directeur verbunden, der Regierung, oder der Canalcommission, am Schluß eines jeden Monats von dem Fortgang der Arbeit, und wie weit solche gediehen, einen ausführlichen Bericht abzustatten, welchen er dem Cassenauszug des Zahlmeisters beylegt; und das, was er wegen der fernern Arbeit, oder noch sonst zu erhalten wünscht, vorstellt und darum nachsucht. Am Ende der jährlichen Arbeit stattet er einen noch ausführlicheren Bericht ab, begleitet solchen mit den erforderlichen Zeichnungen von der geschenehen, und im künftigen Jahre vorzunehmenden Arbeit, nebst einem Verzeichniß der dazu benötigten Gelder, und ersucht die Canalcommission, die geschenehene Arbeit in Augenschein zu nehmen. Dieses wäre also im Ganzen dasjenige, was dem Directeur zu thun obliegt, und es bleibt uns nur noch übrig, den Dienst und die Schuldigkeit seiner Untergebenen zu beleuchten.

## §. 241.

Die Officiers, welchen vom Directeur die Oberaufsicht und der Bau der Schleusen oder anderer Werke und die Ausgrabung des Canals übertragen ist, sind seine ersten Gehülfen, können sich bey jeder Gelegenheit an ihn wenden, und seiner Belehrung und Unterstützung gewiß seyn. Und da ihnen von demselben Risse und Profile nebst ausführliche Instruction ertheilet wird, wie jeder Bau vorzunehmen, und was dabey zu beobachten ist, so sind sie auch schuldig, für die Tüchtigkeit und planmäßige Richtigkeit der Arbeit einzustehn, und für jede Unordnung und jeden Fehler, der dabey begangen wird, dem Directeur verantwortlich. Der bey ihrer Inspection angeetzte Conducteur und die ihm zugegebene Aufseher, Materialien- und Instrumentalien-Schreiber, stehen unter dessen Befehl. Er weist einem jeden seinen Posten an, unterrichtet sie von dem, was sie dabey zu beobachten, und hält sie zu ihrer Pflicht und zur genauen Befolgung der vom Directeur ertheilten allgemeinen Instruction an. Wenn einer oder der andere sich nachlässig beträgt, oder sonst ungebührlich aufführet, und seine Verweise keine Besserung bewürken, so meldet er es dem Directeur